

**Ergebnisse der Regionalkonferenzen   
zur UN-Behindertenrechtskonvention   
in Baden-Württemberg**

- Auszug Forderungen an die Kommunen -

**Gliederung des Berichts**

[Vorwort 2](#_Toc382490829)

[I. Hinweise zur Vorlage des Berichts zu den Ergebnissen der Regionalkonferenzen 3](#_Toc382490830)

[II. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Erziehung und Bildung 6](#_Toc382490831)

[III. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Wohnen und Wohnumfeld 8](#_Toc382490832)

[IV. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Arbeit 10](#_Toc382490833)

[V. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Gesundheit 10](#_Toc382490834)

[VI. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung 11](#_Toc382490835)

[VII. Beschlüsse des Landes-Behindertenbeirats 12](#_Toc382490836)

Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den vier Regierungsbezirken des Landes wird ein wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem baden-württembergischen Umsetzungsplan erreicht. Menschen mit Behinderungen haben aufgrund ihrer ganz persönlichen Betroffenheit und Erfahrungen aus ihrer Sicht aufgezeigt, welche Veränderungen im Denken und Handeln notwendig sind, um das mit der UN-Behindertenrechtskonvention menschenrechtlich verbriefte Recht auf volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen und den Abbau von bestehenden Benachteiligungen mit Blick auf eine inklusive Gesellschaft wirksam voranzubringen.

Als Landes-Behindertenbeauftragter habe ich in diesem breit angelegten Beteiligungsprozess die Aufgabe übernommen, Sprachrohr für die Menschen mit Behinderungen und zugleich Schnittstelle zur Landespolitik zu sein. Auch wenn insgesamt ca. 600 bis 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Regionalkonferenzen ihre Vorstellungen und Anliegen äußern konnten und der vorliegende Bericht die Beiträge umfassend dokumentiert, ist die Zusammensetzung derjenigen, die sich aktiv einbringen konnten, letztlich eine Repräsentanz der ca. 1,5 Mio. Menschen mit Behinderungen im Land. Dies bedeutet, dass die vielfältigen Anregungen letztlich exemplarisch für notwendige Veränderungen im Denken und Handeln in allen Politikfeldern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention stehen. Inklusion als unteilbares Grund-und Menschenrecht geht somit weit über den klassischen Bereich der Sozialpolitik hinaus und fordert Legislative und Exekutive in gleicher Weise, ihr Handeln im Lichte der UN-Behindertenrechts­konvention zu reflektieren. Dies gilt für die Rechtssetzung genauso wie für die Rechtsanwendung und die Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dabei wird von der Politik letztlich auch die in den Regionalkonferenzen offen gelassene Frage zu entscheiden sein, ob und in wie weit neben inklusiven Rahmenbedingungen auch geschützte Strukturen wünschenswert bzw. notwendig sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu garantieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben und Wohnen. In diesem Bewusstsein hat der Landes-Behindertenbeirat den vorliegenden Bericht einvernehmlich als wertvolle Grundlage für den weiteren Prozess auf dem Weg zu einem Umsetzungsplan zur UN-Behinderten­rechtskonvention bestätigt.

Der vorliegende Bericht mit seinen vielfältigen Maßnahmenvorschlägen aus der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen richtet sich zum einen an die Landesregierung, auf dieser Grundlage einen Landes-Umsetzungsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen. Er fordert zugleich die Verantwortlichen in den Kommunen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft auf, sich ebenfalls auf den Weg zu machen und entsprechende Aktionspläne zu erarbeiten. Dabei kommt es in allen Bereichen entscheidend darauf an, dem Kernanliegen der UN-Konvention nach Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen zu entsprechen. Dann wird auch deutlich, dass es nicht um Sonderrechte, sondern um Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Solidarität geht, und davon profitieren alle.



Gerd Weimer

Beauftragter der Landesregierung für

die Belange von Menschen mit Behinderungen

1. Hinweise zur Vorlage des Berichts zu den Ergebnissen der Regionalkonferenzen
2. **Vorgehen**

Der Landes-Behindertenbeirat hat am 27. April 2012 in einem ersten internen Beteiligungsprozess Ziele und Maßnahmen für acht Handlungsfelder zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) auf 32 Seiten definiert. Auf der Basis dieser ersten Maßnahmenvorschläge soll die UN-Behindertenrechtskon­vention in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Im Rahmen eines breit angelegten zweiten Beteiligungsprozesses der unterschiedlich Betroffenen sollten in Regionalkonferenzen in den vier Regierungsbezirken Baden-Württembergs die Vorarbeiten des Landes-Behindertenbeirats durch:

* von unterschiedlichen Behinderungen unmittelbar betroffene Menschen sowie
* unterschiedliche Träger der regionalen Behindertenhilfe, der Eingliederungshilfe, weitere Kostenträger und Fachkräfte der Teilhabeplanung

gemeinsam diskutiert werden. Ziel war unter anderem auch, die zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach aktiver Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen gemäß dem Leitgedanken „Nichts ohne uns über uns“ aufzugreifen. Bei diesem breit angelegten Beteiligungsprozess, der bewusst nicht nur auf die etablierten Strukturen der verbandlichen Interessenvertretung reflektierte, sondern betroffene Menschen als Experten in eigener Sache ansprechen wollte, handelte es sich um ein völlig neues Verfahren, das die Initiatoren und Beteiligten gleichermaßen herausforderte.

Das Diskussionspapier des Landes-Behindertenbeirats musste zunächst für die Vorgehensweise in den Regionalkonferenzen aufbereitet werden.  
Zu berücksichtigen waren:

* der vergleichsweise große Umfang des Papiers des Landes-Behindertenbeirats;
* die knappe Zeit, die für die Konferenzen zur Verfügung stand (zweimal 1,45 Stunden Gruppenarbeit);
* die große Zahl unterschiedlicher Teilnehmer (zwischen 100 und 200 Besucher);
* der starke Andrang an interessierten Teilnehmern, die sich auf drei Arbeitsgruppen mit teilweise bis zu 80 Teilnehmern verteilten;
* die Notwendigkeit, die Diskussionsgrundlagen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen aufzubereiten und die Diskussion an die Teilnehmer anzupassen.

Es musste das Ausgangsmanuskript des Landes-Behindertenbeirats zunächst einmal von acht auf fünf Themenfelder reduziert werden, die jeweils in drei Arbeitsgruppen (zwei Diskussionsrunden) weiterentwickelt werden sollten.

Diese Themen- bzw. Handlungsfelder waren:

* Gesundheit und Arbeit (Gruppe 1);
* Wohnen, Wohnumfeld und Kultur, Freizeit, Sport (Gruppe 2);
* Erziehung / Bildung (Gruppe 3).

Die ursprünglich ebenfalls vorhandenen Themenfelder „Barrierefreiheit“ und „Persönlichkeitsrechte“ wurden als Querschnittsthemen in die Handlungsfelder, die die Regionalkonferenzen strukturierten, integriert.

Für alle Regionalkonferenzen erhielten die Eingeladenen eine Arbeitsgrundlage, die von Regionalkonferenz zu Regionalkonferenz fortgeschrieben wurde.  
Die Teilnehmer der Regionalkonferenz Tübingen (30.11.2012) bezogen sich auf das Papier des Landesbehindertenbeirats, die Teilnehmer in Stuttgart (20.03.2013) auf das Papier aus der Tübinger Konferenz, die Teilnehmer in Mannheim (05.07.2013) auf das Papier aus Stuttgart und die Teilnehmer in Freiburg (13.09.2013) auf das Papier aus Mannheim.

Die Organisatoren der Regionalkonferenzen bemühten sich um Barrierefreiheit und waren bestrebt, die spezifischen Bedarfe der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Neben den Anforderungen der physischen Barrierefreiheit waren Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie technische Assistenzsysteme wie FM-Anlagen für Menschen mit Hörbehinderungen im Einsatz.

In den Regionalkonferenzen wurden die Maßnahmen in den Gruppen jeweils an die Wand projiziert und anhand von drei Leitfragen diskutiert:

1. Ist das formulierte Ziel / die Maßnahme so richtig formuliert? Welche Änderungen schlagen Sie vor?
2. Welche Ergänzungen wünschen Sie?
3. Welche Befürchtungen und Wünsche haben Sie?

Die Äußerungen der Teilnehmer wurden zeitgleich zur Diskussion protokolliert.

Die Protokolle der drei Diskussionsgruppen wurden den Teilnehmern im Anschluss an die jeweilige Regionalkonferenz übersandt.

Alle Teilnehmer erhielten auch nach den jeweiligen Regionalkonferenzen noch einmal die Möglichkeit, nach der Veranstaltung weitere schriftliche Anmerkungen einzureichen. Dies ist in 76 Fällen geschehen. Diese schriftlichen Einlassungen wurden behandelt wie die direkten Stellungnahmen in den Gruppen der Regionalkonferenzen.

Die Ergebnisse wurden von Moderatorenseite von Regionalkonferenz zu Regionalkonferenz im Sinne einer Konzentration und Präzisierung der konsensualen Aussagen überarbeitet. Einzelmeinungen, die zu keinem Konsens führten, wurden ausschließlich dokumentiert und fanden keinen Eingang in diesen Bericht.

In einem weiteren Beteiligungsprozess müssen nun auf Landesebene die vorliegenden Maßnahmenvorschläge für das Land in einem Prozess des Umsetzungsmanagements im Blick auf ihre rechtliche, finanzielle, sachliche, zeitliche Machbarkeit geprüft werden. Die Ergebnisse bilden den Umsetzungsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention für Baden-Württemberg, der konkrete Zielvorgaben für die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für alle Politikfelder und damit für alle Ressortbereiche enthält. Auch bei diesem Prozess und daraus resultierenden Konzepten und Programmen sind Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung einzelner Meilensteine auf dem Weg zu inklusiven und umfassend barrierefreien gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu beteiligen.

1. **Darstellung der Ergebnisse der Regionalkonferenzen**

In den vier Regionalkonferenzen wurden die Ausführungen des Landes-Behindertenbeirats, wie unter 1. Absatz 2 beschrieben, also in der Nachbereitung durch die Moderatorinnen schrittweise konkretisiert. Bei dieser Konkretisierung einigten sich die für den Bericht verantwortlichen Moderatorinnen darauf, im Papier der Regionalkonferenzen keine Zeitangaben und Angaben zu Zuständigkeiten zu machen, auch wenn dies immer wieder eingefordert wurde. Vielmehr sollten die Berichte vor allem das Denken und Handeln zukünftiger baden-württembergischer Politik beschreiben. Für das sich notwendigerweise anschließende Umsetzungsmanagementwurde in den Regionalkonferenzen der Anspruch formuliert, dass die (Vertreter der) Menschen mit Behinderungen auch daran beteiligt werden wollen und müssen.

In den Regionalkonferenzen wurde mehrfach gewünscht, das Ziel der Barrierefreiheit im Bericht einheitlich zu fassen.

Es wurde definiert als barrierefreies Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen. Dabei wurden vier Handlungsebenen unterschieden:

1. Barrierefreiheit des „Hinkommens“. Das heißt behindertengerechte Verkehrsmittel und behindertengerechte individuelle Fahrdienste.
2. Barrierefreiheit des „Reinkommens“. Das heißt Abbau und Vermeidung baulicher Hürden und eine für alle Nutzer geeignete Form der Ausschilderung und Sicherheitstechnik.
3. Barrierefreie Kommunikation. Das heißt geeignete und unbürokratisch zur Verfügung gestellte Personen, Hilfsmittel und Vorkehrungen für das gegenseitige Verstehen und voneinander Lernen.
4. Barrierefreie Haltungen. Das heißt Haltungen, die sich am individuellen Recht aller Menschen auf gleiche Chancen orientieren und die die Möglichkeit und Notwendigkeit anerkennen, im Sinne der Gleichstellung auch mehr Aufwände (z.B. Nachteilsausgleiche) zu erhalten.
5. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Erziehung und Bildung
6. **Leitziele**
   1. Langfristiges Ziel ist es, Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an, gemäß ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen, in ihrer Entwicklung und ihrem Lernen inklusiv zu fördern und zu stärken. Dabei gilt es immer, die Vielfalt von Menschen zu beachten.
   2. Es gilt, in Baden-Württemberg die gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen, organisatorischen und personellen sowie fachlichen Voraussetzungen für inklusive Erziehung und Bildung in allen Altersstufen zu schaffen und weiterzuentwickeln.
   3. Sofern auch sonderpädagogische Systeme das Angebot bereichern, sollen diese jedoch ihrerseits grundsätzlich auch inklusiv angelegt werden. Damit gilt: Alle Kindertagesstätten, alle Schulen, alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung arbeiten in Zukunft in Baden-Württemberg inklusiv. Dadurch soll das Verbleiben der Kinder und Jugendlichen in den Regionen möglich gemacht werden.
   4. Alle Einrichtungen für Erziehung und Bildung sind mittels „angemessener Vorkehrungen“ barrierefrei zu entwickeln.
   5. In den inklusiven Systemen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsregularien für Eltern und Schülern die Menschen mit Behinderung und ihre Vertreter ausreichend berücksichtigen.
7. **Inklusionsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen   
   (Null bis drei und drei bis sechs Jahre)**
   1. Alle Kindertagesstätten (öffentlich oder privat) nehmen - unabhängig vom Träger - prinzipiell Kinder mit Behinderung auf und entwickeln sich im Sinne der Inklusion weiter.
   2. Die Kindertagesstätten sind innerhalb des Gemeinwesens Anlaufstellen für Inklusion. Sie schulen die lebenspraktischen Fähigkeiten. Sie übernehmen Teilaufgaben der Frühförderung und arbeiten mit den Frühförder- und Beratungsstellen und den Eltern eng zusammen.
   3. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten Kinder mit Behinderung inklusiv, unbürokratisch und kostenlos die für sie notwendigen Formen ergänzender persönlicher Förderung durch Inklusionsfachkräfte, Assistenz und technische Hilfsmittel/Vorkehrungen.
   4. Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen wird gemeinsam mit den Eltern im Sinne der Inklusion vollständig und systematisch umgesetzt.
   5. Die Personalausstattung in den Einrichtungen für Kindertagesbetreuung ist im Blick auf den Inklusions- und Teilhabeanspruch weiter (unabhängig von Träger und Standort) zu differenzieren. Der Personalschlüssel ist bedarfsgerecht anzupassen. Die primäre Fokussierung auf das Pädagogische ist zu überwinden. Alle der Inklusion dienenden Personen sind Teil eines interdisziplinär denkenden Teams.
   6. Das Verfahren zur individuellen Bereitstellung von Inklusionsfachkräften und Assistenten in Kindertagesstätten ist zu vereinfachen (Transparenz), der Einsatz solcher Begleitungen muss für die Nutzer bzw. Eltern kostenlos sein.
   7. Alle Fachkräfte werden mit Blick auf die Umsetzung inklusiver Konzepte umfassend ausgebildet, weitergebildet und im Prozess ihrer Arbeit gefördert. Die Zusammenarbeit von Erziehungskräften und Assistenzen sowie speziellen Inklusionsfachkräften muss durch gemeinsame Schulungen und Supervision gestützt werden.  
      Eltern und Elternvertreter müssen in die Entwicklung der Schulungskonzepte eingebunden werden.
   8. Kindertagesstättenplanung sollte nicht nur in Einzelgemeinden, sondern gemeindeübergreifend erfolgen. Für alle Kinder in Kindertagesstätten muss ein für die Kinder geeigneter Hol- und Bringdienst realisiert werden.
   9. Es ist Aufgabe der Träger (gegebenenfalls gemeindeübergreifend), dafür zu sorgen, dass im Sozialraum der Kinder Kindertagesstätten bedarfsgerecht und barrierefrei ausgestattet sind und besondere Einrichtungen und Räume zur temporären Einzelförderung vorgehalten werden.
   10. Die individuelle Nutzung inklusiver Systeme (inklusive Gemeinschaftskindertagesstätten oder inklusive Sonderkindertagesstätten) ist an das Wunsch- und Wahlrecht gebunden. Die Entscheidung darf für die Familien nicht zu finanziellen Nachteilen führen. Die lokale Planung muss frühzeitig mit den betroffenen Eltern in Kontakt treten.
8. **Inklusionsfördernde Maßnahmen in allgemeinbildenden Schulen** 
   1. Alle Schulträger (öffentlich und privat), Schularten und Schulstufen nehmen prinzipiell Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf und entwickeln sich prinzipiell im Sinne der Inklusion weiter.
   2. In allen Schulen erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (unbürokratisch und kostenlos) personelle Assistenz und die notwendigen technischen Hilfsmittel. Die individuelle Assistenz an Schulen muss bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der Einsatz individuell tätiger Assistenten wie auch technischer Hilfsmittel muss unbürokratisch und für die Eltern kostenlos erfolgen.
   3. Alle am Bildungsprozess der Kinder und Jugendlichen beruflich Beteiligten werden im Blick auf die Umsetzung inklusiver Konzepte ausgebildet, geschult und gefördert. Neben Lehrern sind dies in den künftig generell inklusiven Bildungseinrichtungen Inklusionspädagogen, Sonderpädagogen, Assistenten, medizinische und therapeutische Begleiter.
   4. Bedarfsgerechter barrierefreier Bau und Umbau von Schulgebäuden durch die Schulträger.  
      Bereitstellung von Räumlichkeiten für temporäre Einzelförderung.
   5. Im Blick auf Strukturen, Abläufe, Kommunikation, Lehrmittel, Lernmittel sowie Räume sind verschiedenartige Bedarfe und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen zu beachten. Nachteile sind auszugleichen.
9. **Inklusives Studieren**
   1. Barrierefreie Wohnmöglichkeiten für Studierende an den Hochschulorten sind auszubauen.
10. **Lokale und regionale Erwachsenenbildung** 
    1. Ein ausreichendes Angebot an persönlicher und technischer Assistenz ist vorzuhalten beziehungsweise muss seitens der Erwachsenenbildungsträger barrierefrei akquiriert und eingesetzt werden können. Die Kosten müssen den Erwachsenenbildungsträgern ersetzt werden.
11. **Generelle Aspekte eines barrierefreien Erziehungs- und Bildungssystems:   
    Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen**
    1. In den Gemeinden und Regionen ist intensiv am kontinuierlichen Abbau baulicher und verkehrstechnischer Barrieren (Anfahrt, Einbau von Fahrstühlen, Funktionsräumen, Rückzugsräumen), an der barrierefreien Ausstattung der Einrichtungen, barrierefreien Gestaltung von Kommunikations- und Informationssystemen (z.B. Symbole, leichte Sprache, Gebärdensprache, Zwei-Sinne-Prinzip) - hinkommen, reinkommen, klarkommen - zu arbeiten.
    2. Sowohl innerhalb der Systeme wie auf dem Weg zur Bildungseinrichtung und bei externen Aufenthalten sind individuell angepasste, bedarfsgerechte Assistenzleistungen und bedarfsgerechte technische Hilfsmittel umfassend und unbürokratisch zu gewähren.
    3. Alle Inklusionsprozesse sind unter Beteiligung von Fachkräften, Eltern, Kindern, Jugendlichen laufend zu evaluieren. Innovative Prozesse sind zu sichern.
    4. Alle im Bildungsbereich Tätigen sind für das Zusammentreffen von unterschiedlichen Nachteilen und so genannten Multiproblemsituationen zu sensibilisieren.
12. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Wohnen und Wohnumfeld
13. **Leitziele zum selbstbestimmten Vorgehen**
    1. Das Wohnen (wo, wie, mit wem, in welcher Nachbarschaft, zu welchem Preis) ist für alle Menschen ein wesentliche Element gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Wohnen als Primärbedürfnis, als Persönlichkeitsrecht). Angesichts der hohen Bedeutung des Wohnens (individuelles Grundbedürfnis) sollen sich alle Menschen für eine Wohnform sowie für ein Wohnumfeld und deren Nutzung als Einzelner, Paar, als Teil einer Kleingruppe oder Wohngemeinschaft selbstbestimmt entscheiden können.
    2. Die UN-Behindertenrechtskonvention wird so verstanden, dass Menschen mit Behinderung entsprechend ihren alters- und fähigkeitsbedingten Möglichkeiten und Wünschen in gemeindeintegrierten Wohnungen selbstbestimmt alleine oder mit Menschen ihrer Wahl, ohne Hilfe oder unterstützt leben und ihre Wohnungen und ihr Wohnumfeld in ihren Städten, Gemeinden und Quartieren als Bürger, Haus- und Quartiersnachbarn barrierefrei nutzen können.
    3. Angesichts der Vielfalt der Möglichkeiten der einzelnen Menschen und der Unterschiedlichkeit ihrer Erfahrungen spielt somit die konzeptionelle Zusammenarbeit von förderndem Staat, Wohnungswirtschaft, freien Trägern der Behindertenhilfe, Verantwortlichen im Sozialraum eine wichtige Rolle. Wohnen und Versorgung der Menschen mit Behinderungen müssen individuell und hochflexibel zusammengeführt werden können.
    4. Dazu müssen unterstützende Angebote ambulanter Versorgung und deren Rahmenbedingungen (Flexibilität, Zugänglichkeit, Kosten und Orientierung) dringend weiter ausgebaut und individualisiert werden.  
       Ein bestehender hoher individueller Versorgungsbedarf darf nicht zwangsläufig zu einer stationären Versorgung führen.
14. **Maßnahmen auf kommunaler Ebene**
    1. Von den Gemeinden muss die barrierefreie Planung und Gestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung der Bürgerschaft vorangetrieben werden. Leerstände in den Ortsmitten und Ausweisung von Neubaugebieten sind zu nutzen.
    2. Barrierefreie Informations-, Kommunikations- und Leitsysteme sind in der Stadt- und Ortsplanung und Stadt- und Ortsentwicklung dringend zu schaffen.
    3. Inklusive Konzepte für gemeinsam genutzte Plätze, Quartiere und Nachbarschaften müssen überall Teil der Stadt- und Gemeindeentwicklung werden.
    4. Der Ausbau der Beratung von Eigentümern mit Blick auf barrierefreien Neu- und Umbau seitens der Gemeinden, Banken und Sparkassen muss erfolgen.
    5. Der Ausbau kommunaler Wohnungsberatung und Wohnungsvermittlung für Wohnungsuchende im Blick auf barrierefreies und inklusives Leben und Wohnen ist, auch im Rahmen von Internetbörsen, zu realisieren.
    6. Infrastrukturangebote und haushaltsnahe Dienste für die Allgemeinheit werden so geplant bzw. verbessert, dass sie von allen Menschen barrierefrei genutzt werden können.
    7. Kommunale Wohnbauträger und Wohnbaugenossenschaften mit öffentlicher Beteiligung stehen mit Blick auf inklusiven Wohnbau und inklusive Wohnungsvergabe in einer besonderen Verantwortung und arbeiten hier mit den Sozialbehörden zusammen.
    8. Die Gemeindeverwaltungen und die Räte werden durch kommunale Behindertenräte unterstützt.
    9. Auf der lokalen Ebene (Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände) muss sich das Bauhandwerk im Rahmen einer freiwilligen Kooperation und in Kooperation mit den Bauämtern der Städte, der Gemeinden und der Landkreise laufend zum Thema „Wohnen und Barrierefreiheit“ weiterbilden und diesbezüglich gegenseitig beraten.
    10. Je flexibler und individueller die Wohnsituation der Menschen mit Behinderung im Gemeinwesen ist, desto differenzierter kommt das nahräumliche Angebot an sozialen, therapeutischen und pflegerischen Hilfen und Beratung in den Blick. Hier nimmt der Bedarf an lokalen oder gemeindeübergreifenden Fachberatungen zu.
15. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Arbeit
16. **Leitziele**
    1. Die Beratung von Menschen mit Behinderung mit Blick auf Ausbildung, Arbeit und Beruf muss insgesamt transparenter, besser vernetzt und koordiniert werden. Ausbildung, Arbeit und Beruf sollen die gesellschaftlichen Inklusionschancen der Menschen mit Behinderung erhöhen.
    2. Das persönliche Budget soll als Grundlage für das Leben der Menschen mit Behinderung sowohl im Sozialraum als auch im Schutz von Einrichtungen weiter ausgebaut werden, um dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen besser zu entsprechen.
17. **Allgemeiner Arbeitsmarkt**
    1. Wirtschaftsunternehmen, gemeinnützige Unternehmen, Behörden und andere Arbeitsstellen sollen im Hinblick auf die modellhafte Schaffung von guten Rahmenbedingungen zur besseren Barrierefreiheit, Inklusion und Teilhabe unterstützt werden. Es muss eine Kultur des „Best Practice“ entstehen und landesweit bekannt gemacht werden.
    2. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren sind zu fördern.
18. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Gesundheit
19. **Leitziele**
20. **Maßnahmen zur Förderung der barrierefreien Zugänglichkeit von Angeboten des Gesundheitswesens und der Pflege im Lebensraum der Menschen**
    1. Der Status der barrierefreien Erreichbarkeit (durch den öffentlichen Nahverkehr und unbürokratisch nutzbare Fahrdienste) sowie die barrierefreie Zugänglichkeit der Gebäude und Räume und die barrierefreie Ausstattung der gesamten Gesundheitsinfrastruktur (Praxen, Kliniken, Heime, Beratungsstellen, Verwaltungen der Kranken- und Pflegekassen, der Sozial- und Rentenversicherungsträger) bedürfen der Überprüfung und Weiterentwicklung im Rahmen der regionalen und kommunalen Gesundheits- und Pflegeplanung.
    2. In den Gesundheitskonferenzen sind Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihre Selbsthilfesysteme neben den Gesundheitsberufen, Diensten und Versorgungsunternehmen ausreichend und differenziert zu beteiligen.
    3. Die Gesundheitskonferenzen haben neben einem generellen planerischen einen evaluativen und qualitätssichernden Auftrag für die Teilnehmer und das regionale Gesundheitswesen. Sie müssen dazu beitragen, ärztliche Versorgungsketten vom Kindesalter bis zum Erwachsenenalter mit Überleitungsmanagement von der Pädiatrie in die Erwachsenenversorgung zu schaffen. Bei dieser Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in der Region haben sie auch den Auftrag, die Teilhabe der Menschen mit Behinderung durch die Planung abzusichern.
    4. In den Regionen sind für alle Bedarfsgruppen flächendeckende frühdiagnostische, beratende allgemeinärztliche, fachärztliche, zahnärztliche und therapeutische Versorgungsangebote (auch) für Menschen mit Behinderung sowie Strukturen der Nachsorge und der Fort- und Weiterbildung zu sichern.
    5. Die Versorgungsprobleme in ländlichen Gemeinden müssen durch eine engagierte vernetzte, gemeindeübergreifende Politik der Verbesserung der Information über Angebote der Gesundheit und Pflege und eine Politik der Verbesserung der Mobilitätschancen der Menschen ausgeglichen werden, so dass auch dort Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, mit seltenen Erkrankungen und mehrfach Erkrankte Hilfe erhalten können.
    6. Die lokalen Möglichkeiten der Anwerbung von Ärzten und Vertretern wichtiger Gesundheitsberufe müssen verbessert werden, zum Beispiel durch Bau von Gesundheitszentren, ambulant betreuten Wohnanlagen mit integrierter Gesundheitsversorgung und so weiter.
    7. Neben der ambulanten Versorgungslandschaft sind die Regionen gehalten, die stationäre Versorgungslandschaft (Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien) auch im ländlichen Raum abzusichern und in diesem Zusammenhang den Bedarf der Menschen mit Behinderung aktiv zu vertreten.
21. Maßnahmenvorschläge für das Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung
22. **Leitziele**
    1. In Baden-Württemberg sollen Menschen mit Behinderungen barrierefrei, selbstbestimmt und gleichberechtigt Kultur-, Sport-, Freizeitangebote als Bewohner und Touristen nutzen und am Vereinsleben in den Gemeinden sowie am kirchlichen und kommunalpolitischen Leben teilnehmen können.
23. **Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung aller Bereiche der Kultur   
    (Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken, Einrichtungen der Erwachsenen-bildung)**
    1. Lokale Kulturanbieter erstellen lokale Teilhabepläne unter Beteiligung der Betroffenen. Sie werden dabei von den Städten und Gemeinden unterstützt. Kreisangehörige Gemeinden werden dabei von den Landkreisen unterstützt.
    2. Kulturelle Angebote müssen überall baulich barrierefrei nutzbar und durch kontrastreiche Beschilderung und barrierefreie Informationsmaterialien verbessert zugänglich sein.
    3. Das Personal in den kulturellen Einrichtungen muss im Blick auf die besonderen Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen sowie auf den Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und den Einsatz angemessener Vorkehrungen und Hilfsmittel hin geschult werden.
24. **Maßnahmen zur Förderung einer inklusiven gemeinschaftlichen Vereinskultur**
    1. Die Förderung der Vereine auf der Gemeindeebene soll an das Vorliegen interner Teilhabepläne gebunden werden.  
       Bei der Erstellung dieser Teilhabepläne werden

* die Vereine durch die Verbände, durch das Land, die Städte und Landkreise unterstützt;
* Menschen mit Behinderung beteiligt.

1. **Maßnahmen für Freizeit und Tourismus in touristisch genutzten Regionen**
   1. Ausbau der technischen Hilfsmittel in Tourismusgemeinden, Freizeitparks und Nationalparks, um den Gästen eine eigenständige Nutzung der touristischen Angebote zu ermöglichen.
2. **Maßnahmen zur Teilhabe am kommunalpolitischen Leben** 
   1. Bei der Erstellung und der Fortschreibung von Teilhabeplänen muss die Schaffung von geeigneten und barrierefreien Rahmenbedingungen für die Mitwirkung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten verpflichtend sein.
3. Beschlüsse des Landes-Behindertenbeirats

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Der Landes-Behindertenbeirat fordert die Kommunen in Baden-Württemberg auf, unter Berücksichtigung des Berichts über die Ergebnisse der Regionalkonferenzen Umsetzungspläne zur UN-Behindertenrechtskonvention mit Zielvorgaben, Maßnahmen sowie einem Zeit- und Finanzierungskonzept für die Verwirklichung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und umzusetzen. | Einstimmig beschlossen |
| 2. Bundesregierung, Landesregierung und die Kommunen in Baden-Württemberg werden aufgefordert, betroffene Menschen als Experten in eigener Sache bei diesen Prozessen zu beteiligen. | Einstimmig beschlossen |